

## SchöpferGastronomieAG/AllgemeineGeschäftsbedingungen

### AllgemeineGeschäftsbedingungen

Das oberste Ziel der Schöpfer Group AG(nachfolgend „Firma“ oder „Auftragnehmer“) besteht darin, ihre Kunden mehr als zufrieden zu stellen durch perfekte Unterstützung und Beratung in der Durchführung von kleinen bis grössten Anlässen, der Verwendung von besten Produkten, deren einwandfreie Verarbeitung und einem Service, welcher dieses Wort verdient.

Damit die Zusammenarbeit zwischen den Kunden und der Firma ohne Störung abläuft und alle Beteiligten nach dem Anlass rundum zufrieden sind, werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erstellt. Sie stellen einen integrierenden Bestandteil des konkreten Auftrages und der Zusammenarbeit gemäss Auftragsbestätigung dar.

#### 1. Leistungsumfang

Die Firma kann je nach Wunsch des Kunden als Generalunternehmer auftreten oder im Rahmen einer Veranstaltung auch nur Teilbereiche ausführen. Die Verantwortung über das Gelingen eines Anlasses übernimmt die Firma gerne im Rahmen des konkreten Auftrages. Der Kunde stellt der Firma sämtliche für die ordnungsgemässe Erfüllung des Auftrages erforderlichen Angaben bezüglich Zahl der Gäste, deren Ess- und Trinkgewohnheiten etc. zur Verfügung.

Die Parteien einigen sich über den konkreten Auftrag und den vom Kunden hierfür zu bezahlenden Preis nach Offertstellung durch die Firma. Der Leistungsumfang wird in der Auftragsbestätigung und ergänzend diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten.

Die Firma haftet dem Kunden für eine getreue und sorgfältige Ausführung der vereinbarten Leistung. Die Auswahl und Zubereitung von Speisen und Getränken erfolgt mit grösster Sorgfalt; dabei wird auf eine einwandfreie Qualität und Frische geachtet.

#### 2. Zeitpunkt der Auftragserteilung

Ein Auftrag gilt mit dem Eingang der unterzeichneten Auftragsbestätigung für den konkreten Auftrag bei der Firma als rechtsgültig erteilt.

#### 3. Stornierung eines Auftrages

Die Stornierung eines gemäss Ziff. 2 erteilten Auftrages führt je nach Zeitpunkt des Einganges der Stornierung und der bereits getätigten Vorbereitungen, Einkäufen, Personaldispositionen in jedem Fall zu Kosten, für welche der Kunde die Firma schadlos zu halten hat.

Darüber hinaus betragen die Stornierungsgebühren für die Auflösung des Auftrages zu Unzeit:

- Weniger als 7 Tage vor dem Anlass 100% des vereinbarten  
Preises - Zwischen 8 und 30 Tagen 30% des vereinbarten  
Preises.

#### 4. Besondere Offertstellung

Wünscht der Kunde eine eingehende Offertstellung für eine weitergehende Leistung, werden auch im Falle einer Nichterteilung des Auftrages die dem Kunden dafür entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Probeessen, Wein- / Getränkedegustationen und dergleichen werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

#### 5. Veranstaltungs-Leitung/Beizug von Dritten

Je nach vereinbartem Leistungsumfang gemäss Auftragsbestätigung übernimmt die Firma die Leitung der Veranstaltung oder von Teilen davon. Die Firma ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Dritte (z.B. Logistik, Künstler etc.) beizuziehen. Sie verpflichtet sich, bei der Auswahl dieser Firmen und Personen die grösste Sorgfalt angedeihen zu lassen.

Für die Vermittlung von Dritten (Künstler, Musiker, etc.) verrechnet die Firma eine Vermittlungsgebühr von 10%. Im Übrigen wird der Vertrag zwischen Künstler und Kunde abgeschlossen.

Die Veranstaltungsleitung wird mit einem speziellen Honorar gemäss Auragsbestätigung in Rechnung gestellt.

### 6. Zahlungsmodalitäten

Mit der Auragserteilung ist eine à conto Zahlung von 50% des vereinbarten Preises zur Zahlung fällig.

Der Restbetrag des vereinbarten Preises ist nach Rechnungsstellung und Durchführung innerhalb von 10 Tagen fällig.

### 7. Mengenangaben

Die in der Auragsbestätigung festgehaltenen Mengen (Anzahl Teilnehmer, etc.) sind verbindlich. Wird diese Menge verändert, so ist der Firma bis 7 Tage vor Durchführung schriftlich die aktuelle Menge bekannt zu geben. In diesem Falle sind Reduktionen bis 25% des ursprünglichen Leistungsumfangs ohne besondere Kostenfolge zulässig. Darüber hinausgehende Reduktionen werden einer Stornierung (Art. 3) gleichgestellt und führen zu entsprechenden Kostenberechnungen.

### 8. Gewährleistung und Haftung

Die Firma verfügt über eine Haftpflichtversicherung, welche lediglich für Schäden, welche durch die Firma oder deren Personal absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist, haet. Im Übrigen wird die Haftung der Firma wegbedungen.

Das Vorhandensein von ausreichendem Versicherungsschutz am Durchführungsort ist ausschliesslich Sache des Kunden. Ebenso ist die Einhaltung der örtlichen Vorschriften von Feuerpolizei, Gemeinden usw. Sache des Kunden. Bruch von Porzellan, Gläser, Dekomaterial und dergleichen geht zulasten des Kunden, ausser es trifft die Firma ein Verschulden.

### 9. Höhere Gewalt / Auftragsanpassungen

Aufgrund von Lieferengpässen, vor allem bei Frischprodukten, bleiben Anpassungen im Lieferumfang vorbehalten.

Für zeitliche Verspätungen bei der Auftragsausführung aufgrund von nicht voraussehbaren Verkehrs- und Umwelteinflüssen haftet die Firma nicht.

### 10. Verabreichung von nicht durch die Firma gelieferten Getränken usw.

Auf Wunsch des Kunden werden angelieferte Getränke und dergleichen am Anlass verabreicht. Obwohl in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr (Zapfengeld) erhoben wird, lehnt die Firma jegliche Verantwortung für die Qualität der Produkte und die genügende Bevorratung ab.

### 11. Effektive Einsatzzeit

Während in der Auragsbestätigung von einer angenommenen Einsatzzeit ausgegangen wird, erfolgt die Rechnung aufgrund der effektiven Veranstaltungsdauer und der daraus resultierenden Einsatzzeit des Personals. Ab 2400 ist ein Nachtzuschlag von 25% fällig.

### 12. Vertragsdauer

Der vorliegende Aurag wird für den gemäss Auragsbestätigung ständenden Anlass abgeschlossen und endet nach Durchführung des Anlasses.

### 13. Schlussbestimmungen

Allfällige Ergänzungen und nachträgliche Änderungen zur Auftragsbestätigung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschliesslich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das Auragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. **Gerichtsstand ist Brunnen.**